

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 43 = 6.F. Jg. 3, 1899, S. 1134 - 1134

Ist ein Leibrentenvertrag, wenn die Verpflichtung zur Zahlung der Rente nicht gegen Entgelt übernommen ist, stempelpflichtig?

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

liegt, die zur Anwendung der fraglichen Befreiungsvorschrift erforderliche größere Zahl von Lieferungsgegenständen hier, wo es sich um sechs Wagen handelt, als vorhanden anzunehmen, und zwar um so weniger, als in dieser Richtung Zweifel weder von der Vorinstanz noch von dem Revisionsbeklagten angeregt sind, ist der auf Rückzahlung des Stempelbetrages gerichtete Klagenanspruch in Uebereinstimmung mit der landgerichtlichen Entscheidung für begründet zu erachten und demgemäß, wie geschehen, zu erkennen.

### Nr. 87.

**Ist ein Leibrentenvertrag, wenn die Verpflichtung zur Zahlung der Rente nicht gegen Entgelt übernommen ist, stempelspflichtig?**

Stempelges. vom 31. Juli 1895 Tariffstelle 36.

(Urtheil des Reichsgerichts (VII. Civilsenat) vom 19. Mai 1899 in Sachen S., Klägers, wider den preuß. Justizfiskus, Beklagten. VIa. 26/99.)

Auf die Revision des Klägers ist das Urtheil des preuß. Kammergerichts zu Berlin aufgehoben, und das den Beklagten verurtheilende I. Urtheil wiederhergestellt.

### Entscheidungsgründe:

Es handelt sich darum, ob als unter die Stelle 36 des Tarifs zu dem Stempelgesetz vom 31. Juli 1895, betreffend Leibrentenverträge, fallend der zu Protokoll des Amtsgerichts I zu Berlin vom 10. März 1897 zwischen dem Kläger und dessen Ehefrau abgeschlossene Auseinandersetzungsvertrag anzusehen ist, durch welchen die gedachten Eheleute, die damals im Ehescheidungsprozesse sich befanden, bestimmten, daß im Falle der Ehetrennung, wer von ihnen auch für den schuldigen Theil erklärt werden sollte, der Ehemann der Ehefrau eine der Höhe nach bestimmte, in monatlichen Raten zu zahlende Rente zu zahlen habe.

Vom Berufungsgericht ist im Gegensatz zur ersten Instanz die Stempelspflicht der gedachten Urkunde in der fraglichen Richtung angenommen, und demgemäß die Klage, mit welcher der Kläger den entsprechenden, von ihm bezahlten Stempelbetrag zurückfordert, zurückgewiesen.

Den zu jener Annahme führenden Ausführungen der Vorinstanz ist nicht beizutreten.

Es kann dahin gestellt bleiben, ob der beurkundete Vertrag, welcher in zutreffender Weise von beiden Vorinstanzen als Vergleich angesehen ist, nicht schon deshalb der in Rede stehenden Stempel-